



Bundesstelle

ZOLLFAHNDUNGSÄMTER STUTTGART UND STUTTGART GER

Besuchsbericht und Reaktion des Bundesministeriums für Finanzen

Besuchsdatum: 30. Januar 2014

I – EINLEITUNG

Die Bundesstelle zur Verhütung von Folter besuchte am 30. Januar 2014 das Zollfahndungsamt Stuttgart sowie die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Rauschgift (GER) des Zollfahndungsamtes.

Die GER ist eine gemeinsam mit der Landespolizei Baden-Württemberg genutzte Dienststelle, deren Gewahrsamsräume vom Zoll angemietet sind.

Die Bundesstelle besichtigte zunächst den Gewahrsamsbereich des Zollfahndungsamtes Stuttgart im Hauptgebäude, der über zwei Verwahrräume und Sanitäreinrichtungen verfügt. Sie nahm dabei Einsicht in das Gewahrsamsbuch, das in der vorliegenden Form seit dem 1. November 2013 verwendet wird. Die Bundesstelle erhielt zudem eine Kopie der ebenfalls seit 1. November 2013 gültigen Gewahrsamsordnung. Anschließend besichtigte die Bundesstelle den Gewahrsamsbereich der GER, der über drei Einzelgewahrsamsräume und einen Sanitärbereich verfügt. Auch dort nahm sie Einsicht in das Gewahrsamsbuch. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren die Verwahrräume nicht belegt.

Die Verwahrräume des Zollfahndungsamtes Stuttgart dienen lediglich einer kurzzeitigen Unterbringung. Personen werden nicht über Nacht dort untergebracht. Ist eine längere Unterbringung absehbar, werden sie zur Landespolizei Baden-Württemberg überstellt und dort in Gewahrsam genommen. Vom 1. Januar 2012 bis zum Besuchszeitpunkt wurden insgesamt 52 Personen in Gewahrsam genommen.

II – EMPFEHLUNGEN UND REAKTION

Beide von der Bundesstelle besichtigten Gewahrsamsbereiche verfügten nicht über **Brandmelder** in den Verwahrräumen. Die Bundesstelle empfiehlt eine Nachrüstung, um die Sicherheit der in Gewahrsam untergebrachten Personen im Falle eines Feuers zu gewährleisten.

Zwei der drei Verwahrräume im Gebäude der GER verfügen über eine Toilette im Raum und einen Türspion, durch den der gesamte Verwahrraum einschließlich der Toilette einsehbar ist. Die vollständige **Einschbarkeit des Toilettenbereichs** stellt einen Eingriff in die Intimsphäre der in Gewahrsam genommenen Person dar.

Der Bundesstelle ist die Argumentation bekannt, dass die Einschbarkeit zur Verhinderung suizidaler Handlungen für erforderlich gehalten wird. Aus Art. 1 GG lässt sich der Anspruch ableiten, dass die Intimsphäre des Menschen bei der Verrichtung seiner körperlichen Bedürfnisse zu wahren ist. Hierzu können in den Gewahrsamseinrichtungen beispielsweise bauliche Maßnahmen (Sichtschutzwände) zur Abschirmung des Sanitärbereiches oder eine Einschränkung des Sichtbereichs des Türspions o.ä. vorgenommen werden. Auch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) vertritt die Auffassung, dass sanitäre Einrichtungen in Gewahrsamsräumen zum Schutz der Intimsphäre der Untergebrachten zumindest partiell abgeschirmt werden müssen.¹

Ein partieller Sichtschutz beeinträchtigt die Verhinderung suizidaler Handlungen nicht. Lediglich in Fällen akuter Suizidgefahr ist nach Auffassung der Bundesstelle eine volle Einschbarkeit gerechtfertigt.

Sie empfiehlt daher Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Intimsphäre der untergebrachten Personen bei Benutzung der Toilette zu gewährleisten.

¹ Vgl. CPT/Inf (2010) 16, Rn. 17

***Reaktion:** Die Empfehlungen, die Gewahrsamsräume mit Brandmeldern auszustatten sowie die Errichtung einen partiellen Sichtschutzes zum Schutz der Intimsphäre der untergebrachten Personen bei Benutzung der Toilette, sei mit Erlass vom 23. September 2013 an alle Zollfahndungsämter mit der Bitte um Umsetzung weitergegeben worden, um eine zeitnahe Behebung der Schwachstellen sicherzustellen.*

Derzeit würden von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erforderliche Kostenschätzungen für die Errichtung bzw. Installation durchgeführt, um die notwendigen Maßnahmen noch in diesem Jahr umsetzen zu können.

Die Bundesstelle begrüßt die Einführung des neuen **Gewahrsamsbuchs**, das die Dokumentation aller im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen ermöglicht. Im Gewahrsamsbuch der GER waren allerdings teils die Uhrzeiten der Kontrollen der Verwahrräume nicht eingetragen. Zum Schutz der untergebrachten Personen und der Bediensteten sowie aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sollten Kontrollen von Personen in Gewahrsam detailliert erfasst werden. Neben der genauen Uhrzeit der Kontrolle sollten auch die Unterschrift des Bediensteten stets aufgeführt werden, wie es die Gewahrsamsordnung unter IV.3 Abs.3 vorsieht.

***Reaktion:** Hinsichtlich der angesprochenen Punkte bestehen bereits entsprechende Regelungen in der für die Zollverwaltung geltenden Gewahrsamsordnung. Das Zollfahndungsamt Stuttgart wurde gebeten, künftig verstärkt auf die Einhaltung der bestehenden Regelungen zu achten.*

Punkt III.3 der Gewahrsamsordnung für die Zollverwaltung regelt das **besondere Besuchsrecht** der Mitglieder des CPT. Da dieses Besuchsrecht auch für die Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesstelle gilt, wird diesbezüglich um eine Ergänzung gebeten.

***Reaktion:** Die angeregte Ergänzung der Gewahrsamsordnung hinsichtlich des besonderen Besuchsrechts für die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesstelle wird veranlasst.*

Der Bundesstelle wurde mitgeteilt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zollfahndungsamtes auch für den **Transport** von Personen zuständig sind, die durch den Zoll in Gewahrsam genommen wurden und beispielsweise in eine Justizvollzugsanstalt verbracht werden müssen. Allerdings verfügt das Zollfahndungsamt über keine gesonderten Transportfahrzeuge, weshalb die Personen aus Sicherheitsgründen auch auf langen Fahrtstrecken gefesselt werden müssen. Die Bundesstelle bittet diesbezüglich um Stellungnahme.

***Reaktion:** In dem Fall des Transportes von in Gewahrsam befindlichen Personen obliegen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zollfahndungsdienstes neben der Eigensicherung insbesondere auch der Schutz und die Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit der in Gewahrsam befindlichen Personen sowie unbeteiligter Dritter.*

Da ein unvorhergesehenes Verhalten von in Gewahrsam befindlichen Personen nie zur Gänze ausgeschlossen werden kann, muss vor dem Hintergrund der räumlichen Beengtheit in Fahrzeugen mittels Fesselung der in Gewahrsam befindlichen Person sichergestellt werden, dass diese nicht auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zollfahndungsdienstes und insbesondere nicht auf die Fahrzeugführerin / den Fahrzeugführer einwirken kann und hierdurch eine Gefahr für sich selbst und andere erzeugen würde.

Die Art der Fesselung richtet sich nach dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und den Umständen des Einzelfalls. Im Zollfahndungsdienst hat sich hierbei, insbesondere bei längeren Transporten von in Gewahrsam befindlichen Personen, der Einsatz von sogenannten Gefangenentransportgurten bewährt. Die Gefangenentransportgurte verfügen vorne über eine stabile Metallöse durch die nach Anlegen des

Gürtels die Handfessel gefädelt werden kann. Der Gefesselte kann auf diese Weise, mit verhältnismäßiger Beeinträchtigung seiner körperlichen Unversehrtheit, auch ohne gesonderte Transportfahrzeuge befördert werden.